

# “Selbstständige Schule“

**das Projekt des Ministeriums  
für Schule, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der Bertelsmann Stiftung  
in der Modellregion Dortmund**

## **Kooperationsvereinbarung** Rahmenvereinbarung

zwischen dem

**Robert-Bosch-Berufskolleg**  
vertreten durch den Schulleiter  
Herrn OStD Willi Dieckerhoff

und der

**Stadt Dortmund**  
vertreten durch

und dem

**Land Nordrhein - Westfalen**  
vertreten durch  
das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung  
dieses vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg

sowie der

**Projektleitung**  
vertreten durch Herrn Wilfried Lohre, Bertelsmann Stiftung

## **Präambel**

Wir wollen im Rahmen des Projektes „Selbstständige Schule“ gemeinsam neue Wege erproben und Hand in Hand daran arbeiten, die Lern- und Lebenschancen der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, die im Mittelpunkt dieses auf sechs Jahre angelegten Projektes stehen. Alle Teilvorhaben im Projekt „Selbstständige Schule“ dienen mittelbar oder unmittelbar der Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit, d.h. vor allem, der Unterricht soll weiterentwickelt werden. Bei allen Projektaktivitäten werden jeweils auch die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit in den Blick genommen. Die größere Selbstständigkeit von Schulen soll dazu beitragen, dass sie ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag besser gerecht werden können. Entscheidungen sollen nach Möglichkeit dort getroffen werden, wo sie sich auswirken.

Mehr Selbstständigkeit ist an die Voraussetzung geknüpft, dass sich die in der Schule Handelnden auf ihre neuen Aufgaben vorbereiten. Qualifizierungsmaßnahmen werden sich in der ersten Phase hauptsächlich auf die Weiterentwicklung des Unterrichts und das innerschulische Management beziehen.

Um die erweiterten Freiräume zielorientiert nutzen zu können, müssen sich die Schulen auf neu geschaffene regionale Strukturen verlassen können, die sie beraten und unterstützen.

## **Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Wir stimmen darin überein, im Rahmen des gemeinsamen Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ vor dem Hintergrund der Projektbeschreibung vom 15.08.2001, dem Schulentwicklungsgesetz vom 27.11.2001 und der Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens vom ..... auf der Grundlage einer fundierten Unterrichtsentwicklung, eines schulinternen Managements und erster Schritte beim Aufbau regionaler Bildungslandschaften neue Wege in folgenden Arbeitsfeldern zu gehen:

Arbeitsfeld 1: Personalarbeit und Personalentwicklung

Arbeitsfeld 2: Sachmittelbewirtschaftung

Arbeitsfeld 3: Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung

Arbeitsfeld 4: Innere Organisation und Mitwirkung in der Schule

Arbeitsfeld 5: Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

- (2) Wir sind uns einig, dass die angestrebte Verbesserung der schulischen Arbeit nur in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit zu erreichen ist.
- (3) Die Wirkungen und Ergebnisse der im Laufe des Modellvorhabens ergriffenen Maßnahmen sowie die Effizienz und Effektivität von Organisationsstrukturen werden durch geeignete interne und externe Evaluationsverfahren überprüft.

## **§ 2**

### **Laufzeit des Modellvorhabens und Kündigung**

- (1) Das Modellvorhaben beginnt am 1. August 2002 und endet am 31. Juli 2008.
- (2) Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner vorzeitig zum Ende eines Schuljahres aufgelöst oder von einem der Partner aufgekündigt werden.

## **§ 3**

### **Steuerung des Modellvorhabens auf Landesebene**

- (1) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bertelsmann Stiftung nehmen die Steuerung des Modellvorhabens im Rahmen eines Projektvorstandes wahr, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des MSWF, der Projektleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bertelsmann Stiftung angehören.
- (2) Der Projektleiter ist verantwortlich für die Durchführung des Projektes nach Maßgabe der Projektbeschreibung und der Rahmenvorgaben des Projektvorstandes, die Koordination und Unterstützung der regionalen Steuergruppen, die Kooperation mit der externen Evaluation, das Controlling des Projektes, die Dokumentation des Projektverlaufs und der Ergebnisse sowie die Leitung des Projektbüros.

## **§ 4**

### **Steuerung des Modellvorhabens in der Region**

- (1) Schulen, Schulträger und Schulaufsicht steuern die auf die Region bezogenen Projektaktivitäten im Rahmen einer regionalen Steuergruppe. Ihr sollten je eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren und oberen Schulaufsicht, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers/der Schulträger sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Schulen angehören. Bestehen bereits entsprechende funktionierende regionale Strukturen in einer Modellregion, so können die Vertragspartner vereinbaren, dass diese auch die Aufgaben der regionalen Steuergruppe nach § 4 im Rahmen des Modellvorhabens wahrnehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Projektleitung kann an den Sitzungen der regionalen Steuergruppe mit beratender Stimme teilnehmen. Die regionale Steuergruppe unterstützt die Arbeit der Modellschulen und ist auf der Grundlage der in dieser Vereinbarung aufgeführten schulischen Entwicklungsvorhaben verantwortlich für die Koordination der projektbezogenen Aktivitäten und die

Verteilung der Ressourcen in der Modellregion. Die Entscheidungen der regionalen Steuergruppe werden im Konsens getroffen.

- (2) Die regionale Steuergruppe entscheidet über die Verteilung der durchschnittlich jeder Modellschule vom Land zur Verfügung gestellten halben Stelle aus dem Zeitbudget. Die Zuweisung erfolgt mit dem Ziel, die Realisierung der in der Anlage aufgeführten schulischen Entwicklungsvorhaben wirksam zu unterstützen.
- (3) Die regionale Steuergruppe entscheidet über die Verwendung der im regionalen Entwicklungsfonds (vgl. § 5 Abs. 3) verfügbaren Finanzmittel. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass diese Finanzmittel in erster Linie für Qualifizierungsmaßnahmen und für die Unterstützung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben verwendet werden sollen. Über die Verwendung dieser finanziellen Mittel ist die regionale Steuergruppe dem Land und dem Schulträger gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die regionale Steuergruppe wird in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Schulträger und die Schulaufsicht unterstützt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Leistungen der Kooperationspartner**

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen und Mittel
  - rechnerisch jeder am Modellvorhaben beteiligten Schule eine Freistellung im Umfang von durchschnittlich einer halben Stelle für die Laufzeit des Projektes aus dem Zeitbudget zur Verfügung zu stellen,
  - finanzielle Ressourcen in Höhe von 2.500 Euro pro teilnehmende Modellschule jährlich aus dem Innovationsfonds des Landes in den regionalen Entwicklungsfonds einzustellen,
  - den Schulen Sachmittel (z.B. Fortbildungsbudget) so zur Verfügung zu stellen, dass die Schulen flexibel und in eigener Verantwortung über diese Mittel verfügen können,
  - eine Kapitalisierung besetzbarer, faktisch aber nicht besetzter Stellen an den Modellschulen zu ermöglichen. Für die Kapitalisierung gelten die folgenden Pauschbeträge:
    - Gymnasium, Weiterbildungskolleg, Berufskolleg 45.000 Euro pro Schuljahr (3.750 Euro monatlich)
    - Andere Schulformen 40.000 Euro pro Schuljahr (3.333 Euro monatlich)
- (2) Die Bezirksregierung und das Schulamt verpflichten sich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Modellschulen zu unterstützen, soweit von diesen Aufgaben nach der Rechtsverordnung übernommen werden. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, die nicht von den Schulen übernommen werden, wird weiterhin von der Bezirksregierung und dem Schulamt sichergestellt. Sie wirken mit bei der Verbesserung von Art und Organisation der Unterstützungsleistungen für Schulen.

Die Bezirksregierung stellt ferner sicher, dass die von ihr bestellten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten der unteren und oberen Schulaufsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden und damit in der regionalen Steuergruppe mit der notwendigen Entscheidungskompetenz mitarbeiten können.

Die Bezirksregierung und das Schulamt beraten und unterstützen die Modellschulen auf deren Wunsch hinsichtlich Gestaltung, Organisation und interner Evaluation bei den im regionalen und schulischen Teil dieser Kooperationsvereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben und führen angemessene Maßnahmen und Verfahren der externen Evaluation (Qualitätssicherung) durch.

- (3) Der Schulträger verpflichtet sich, die im schulischen Teil dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben seiner Modellschulen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und sich für eine stärkere Bündelung und Vernetzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit kommunalen Dienstleistungen und Dienstleistungen Dritter einzusetzen, um die Entwicklung der regionalen Bildungslandschaft zu forcieren.

Der Schulträger stellt die inhaltliche und verwaltungsfachliche Koordination in seinem Verantwortungsbereich und die Unterstützung der beiden von ihm benannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, so dass diese in der regionalen Steuergruppe mit der notwendigen Entscheidungskompetenz mitarbeiten können.

Der Schulträger verpflichtet sich, die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben in den Bereichen, für die er bislang zuständig war (insbesondere Personalverwaltung für das nicht-pädagogische Personal und Budgetverwaltung), zu unterstützen, soweit entsprechende Aufgaben von den Schulen übernommen werden. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, die nicht von den Schulen übernommen werden, wird weiterhin vom Schulträger sichergestellt. Er wirkt mit bei der Verbesserung von Art und Organisation der Unterstützungsleistungen für Schulen. Er fördert die Vernetzung dieser Aufgaben mit anderen Dienstleistungen der Kommunen.

Der Schulträger verpflichtet sich des Weiteren, einen regionalen Entwicklungsfonds einzurichten und mindestens 2.500 Euro pro teilnehmender Modellschule jährlich aus Haushaltsmitteln des kommunalen Haushalts oder durch Mittel Dritter in den regionalen Entwicklungsfonds einzustellen. Der Schulträger ist für die haushaltsverträgliche Darstellung der Eigenanteile verantwortlich.

- (4) Die zur Verfügung gestellten Anrechnungstunden werden von den Modellschulen zur Realisierung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben eingesetzt. Die Modellschulen richten nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten eine schulische Steuergruppe ein, die die vereinbarten Entwicklungsvorhaben koordiniert und die innerschulische Transparenz herstellt. Die Schulen stellen zudem eine angemessene interne Evaluation sicher.

Die Modellschulen verpflichten sich des Weiteren, an den regional oder zentral angebotenen Fortbildungen teilzunehmen, sofern es für die Realisierung ihrer Entwicklungsvorhaben erforderlich ist.

Die Modellschulen benennen eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Modellschulen übernehmen - gegebenenfalls schrittweise - gemäß der Regelung in der Rechtsverordnung die dort aufgeführten Dienstvorgesetzteigenschaften zu den im schulischen Teil dieser Vereinbarung aufgeführten Zeitpunkten, spätestens jedoch mit Beginn des Schuljahres 2005/2006. Zeitgleich tragen sie mit Unterstützung der Beteiligten dafür Sorge, dass die Lehrerräte ihre Aufgaben nach der Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens vom ..... ordnungsgemäß erfüllen können.

## **Regionaler Teil**

### **§ 6**

#### **Regionales Projektmanagement**

- (1) Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass das Projekt „Selbstständige Schule“ in der Modellregion Dortmund eingebunden wird in das bestehende Handlungskonzept zur Förderung innovativer Schulentwicklungen (Beschluss des Rates vom 03.02.2000). Die bereits mit Unterstützung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen des Projektes „Bildungspartnerschaften“ aufgebauten Strukturen werden für die Projektorganisation genutzt und nach Bedarf ergänzt.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund hat auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 03.02.2000 und nach dem Vorbild der Nordrhein-Westfälischen Bildungskommission am 18.10.2000 eine Dortmunder Bildungskommission einberufen, die mit der Entwicklung und Steuerung der Dortmunder Bildungslandschaft beauftragt ist. Neben den verschiedenen Verantwortungsebenen aus dem Schulbereich sind hier auch Interessenspartner aus Kirchen, Wirtschaft und Universität beteiligt. Die Stärkung der Selbstständigkeit aller Dortmunder Schulen wurde als herausragender Entwicklungsschwerpunkt formuliert.

Alle im Projekt „Selbstständige Schule“ beteiligten Entscheidungsebenen sind in der Dortmunder Bildungskommission vertreten:

- das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
- die Projektleitung durch eine Vertreterin der Bertelsmann Stiftung
- die Bezirksregierung Arnsberg durch den Regierungspräsidenten persönlich
- die Stadt Dortmund durch den Oberbürgermeister persönlich

Die strategische Steuerung des Modellvorhabens erfolgt daher in der Modellregion Dortmund durch die Dortmunder Bildungskommission.

- (3) Der Fachbereich Schule stellt in Dortmund die organisatorische Klammer dar zwischen
  - Schulverwaltung,
  - Schulaufsicht und
  - Dortmunder Schulen.

Die Projektverantwortung für das Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ (Planung, operative Steuerung, Koordination und Realisierung) liegt den vorhandenen Entscheidungsstrukturen entsprechend auf Seiten der Stadt Dortmund bei der Leiterin des Schulverwaltungsamtes, auf Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem von der Bezirksregierung Arnsberg benannten Tandempartner aus der örtlichen Schulaufsicht, der mit schulformübergreifenden Koordinierungskompetenzen ausgestattet ist. Ein fester Kooperationspartner aus der oberen Schulaufsicht ist durch die Bezirksregierung benannt. Die für die einzelnen Schulformen zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einbezogen.

- (4) Der Fachbereich Schule richtet im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg eine Koordinierungsgruppe als Projektgruppe des Fachbereichs Schule ein, in die entsprechend den Vorgaben zur regionalen Steuergruppe Schulaufsicht, Schulverwaltung und Modellschulen eingebunden sind. Die Mitglieder werden von den Partnern entsprechend ihrer Zuständigkeiten benannt. Die Schulen bestimmen selbst ihre Vertretung. Es wird sichergestellt, dass kleine, mittlere und große Betriebsgrößen vertreten sind.

Schulaufsicht:

- 1 Vertreter/in obere Schulaufsicht
- 1 Vertreter/in untere Schulaufsicht (Kordinator, Tandempartner Fachbereichsleitung Schule)

Schulträger:

- 1 Amtsleiterin des Schulverwaltungsamtes
- 1 Koordinator „Gestaltung Regionale Bildungslandschaft Dortmund - Projekt Bildungspartnerschaften -“
- 1 Koordinator „Verwaltungsservice“

Schulen:

- 1 - 2 Vertreter/innen kleine Schulsysteme (Grundschulen, Sonderschulen)
- 1 Vertreter/in mittlere Schulsysteme (Realschulen, Gymnasien)
- 1 Vertreter/in große Schulsysteme (Berufskollegs)

Die Koordinierungsgruppe ist für die methodische und inhaltliche Begleitung des Projektes verantwortlich, stellt den Informations- und Wissenstransfer sicher, erarbeitet Kriterien für die Verteilung von Projektressourcen und entscheidet darüber.

- (5) Das Projekt wird intern und extern kommuniziert. Ein schulformübergreifender Informations- und Erfahrungsaustausch, die Sicherstellung der koordinierten Kommunikation mit den verschiedenen Fachbereichen innerhalb der Stadtverwaltung und der Dialog mit beteiligten oder interessierten Institutionen und Unternehmen wird organisiert.
- (6) Der Fachbereich Schule richtet als Service-Stelle für die Modellschulen ein regionales Bildungsbüro ein. Das Bildungsbüro unterstützt innerhalb der bestehenden Linienorganisation die Leitung des Fachbereichs Schule bei der Wahrnehmung der örtlichen Projektleitung. Es koordiniert die Projektarbeit und die projektbezogene Kommunikation zwischen Schulen, Schulaufsicht, Schulträger und den speziell gebildeten Projektorganen. Es entwickelt und

gewährleistet den notwendigen Verwaltungsservice für die Schulen und koordiniert die regionale Bildungslandschaft und Partnerschaften Schule-Wirtschaft. Die Ausgestaltung erfolgt im Dialog mit den beteiligten Schulen. Innerhalb des Fachbereichs Schule werden fachspezifische Aufgaben (z.B. Ausweitung und Optimierung der Schulbudgetierung) von Arbeitspaket-Verantwortlichen übernommen. Diese übernehmen die Planung, Steuerung und Bearbeitung der Einzelaufgaben innerhalb des Arbeitspaketes.

Das Bildungsbüro nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortung wahr:

- Projektkoordination
- Qualitätssicherung, Evaluation
- Beratung
- schulübergreifender Informations- und Erfahrungsaustausch
- Qualifizierungsservice
- Materialentwicklung
- Förderung von innovativen Projekten

Die Ausstattung erfolgt mit kommunalen Ressourcen und Personalressourcen des Landes im Verhältnis 1 : 1 (je 1,5 Stellen). Die bereits über das Projekt „Bildungspartnerschaften“ vorhandenen Ressourcen werden integriert und während der Laufzeit des Modellvorhabens gesichert. Die Stadt Dortmund stellt für die Entwicklung des Verwaltungsservice, die Koordinierung und Prozessbegleitung und Koordinierung der regionalen Bildungslandschaft und der Partnerschaften Schule-Wirtschaft Personalressourcen bereit und trägt die Sachkosten für das Bildungsbüro. Für den Fall, dass Aufgaben der Personalarbeit, die bisher zentral durch das Land wahrgenommen werden, dezentralisiert werden, stellt das Land den Ressourcenausgleich durch die Bereitstellung von Personal oder Finanzmittel für zusätzliches städtisches Personal zur Verfügung.

## § 7

### **Entwicklungsvorhaben**

- (1) Das zentrale Interesse des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ liegt in der Verbesserung der Qualität des schulischen Angebotes. Die Stadt Dortmund macht es sich dabei zur Aufgabe, im Sinne gestaltender Schulträgerschaft auch qualitative Beiträge zur Verbesserung des Unterrichts zu leisten. Die Gestaltung der regionalen Bildungslandschaft bildet in der Modellregion Dortmund von Anfang an einen wichtigen Handlungsschwerpunkt. Hierbei werden grundsätzlich alle Dortmunder Schulen einbezogen. Die Leitziele von Schulentwicklung und Stadtentwicklung werden dabei vernetzt. Die von der Dortmunder Bildungskommission formulierten Entwicklungsschwerpunkte

- Neue Medien/Technologien
  - Internationalisierung
  - Schule als Stadtteilzentrum
  - Schule-Wirtschaft-Institutionen
  - Magnetschulen
- werden um den Punkt



- Regionale Kompetenzzentren

erweitert und stellen die inhaltlichen Themenfelder dar, die über den bestehenden Schulentwicklungsfonds gefördert werden können.

- (2) Der bereits vorhandene Schulentwicklungsfonds wird als regionaler Entwicklungsfonds weiterentwickelt. Die Stadt Dortmund stellt während der Projektlaufzeit bis 2008 jährlich einen Betrag i.H.v. 250.000 Euro zur Verfügung. Der Fonds bleibt auch weiterhin grundsätzlich Entwicklungshilfe-Instrument für alle Schulen. Die Bereitstellung der durchschnittlich 2.500 Euro pro teilnehmender Modellschule jährlich wird gesichert. Die Mittel aus dem Innovationsfonds des Landes werden in den Fonds eingezahlt.
- (3) Für die Modellschulen wird während der Laufzeit des Projekts „Selbstständige Schule“ für den Verwaltungs- und Vermögensetat Haushaltssicherheit gewährleistet.
- (4) Zur Abwicklung von Projekten mit privaten Finanzmitteln kann der Verein „schul.inn.do“ Verein zur Förderung innovativer Entwicklungen in Dortmund als Trägerverein einbezogen werden.
- (5) Im Rahmen der Handlungsfelder „Sachmittelbewirtschaftung“ und „Personalbewirtschaftung“ bietet der Fachbereich Schule den Modellschulen folgende Aufgabenfelder zunächst bis 2004 an:
  - Ausweitung der Budgetierung auf Investitionsmittel (Beschaffung von Mobiliar, Medien etc.)
  - Einbeziehung von Mitteln für Instandhaltung in das Schulbudget
  - Eigenverantwortung für städtisches Personal
  - Aufgaben und Verantwortung in den Bereichen Abfallentsorgung und Energiesparen

Die Schulen begeben sich gemeinsam mit Schulaufsicht, Schulverwaltung und Projektleitung in den Entwicklungsprozess „Selbstständige Schule“. Grundsätzlich ist dies ein ständiger, längerfristiger Prozess schrittweiser Anpassung. Ziel ist die weitgehende Dezentralisierung von Ergebnisverantwortung. Dezentrale Ergebnisverantwortung ist nicht mit der dezentralen Aufgabenwahrnehmung gleichzusetzen. Ob eine Aufgabe dezentral wahrgenommen wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Neben der Frage der Wirtschaftlichkeit sind vorhandenes "know how" und Kapazitäten, rechtliche Voraussetzungen sowie pilothaftes Ausprobieren Kriterien für eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung. Die dezentral wahrzunehmenden Aufgaben und Ressourcenbedarfe als Ergebnis sind konkret zu beschreiben. Gleichzeitig ist das Unterstützungssystem (zentrale Aufgabenwahrnehmung, Rahmenbedingungen und Arbeitshilfen) in diesem Prozess zu entwickeln und zu etablieren.

## § 8

### **Zeitlicher Entwicklungshorizont**

- (1) Der Prozess wird in Phasen gestaltet. Die Schwerpunkte beziehen sich zunächst auf eine zweijährige Vorlauf- und Vorbereitungsphase (2002 - 2004). Prozesse und Ergebnisse werden evaluiert und erst dann werden neue, andere oder weitergehende Vorhaben vereinbart. Im Mittelpunkt der ersten Projektphase stehen daher insbesondere Vorbereitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- (2) Die Modellschulen können grundsätzlich bereits in der Vorlauf- und Vorbereitungsphase, vorbehaltlich der Dezentralisierbarkeit von Aufgaben und der Übernahme der Verantwortung, kommunale Aufgaben im Bereich der Handlungsfelder „Sachmittelbewirtschaftung“ und „Personalbewirtschaftung“ übernehmen.

## **Schulischer Teil**

### § 9

#### **Entwicklungsvorhaben**

- (1) Der Entwicklungsprozess „Selbstständige Schule“ ist ein längerfristiger Prozess der in Phasen gestaltet wird. Die Schule begibt sich gemeinsam mit den Projektbeteiligten in diesen Prozess und wird diesen aktiv und zielorientiert mitgestalten. Die Schule übernimmt die allgemeinen Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Kooperationsvereinbarung. In der ersten Phase stehen insbesondere folgende Inhalte im Mittelpunkt:
  - Qualifizierung
  - Einstieg in die Umsetzung der schulischen Entwicklungsvorhaben
  - schrittweise Übernahme der Gestaltungsmöglichkeiten nach der Verordnung „Selbstständige Schule“ – VOSS
- (2) Die Schule wird Vorhaben in folgenden Arbeitsfeldern entwickeln und bearbeiten:
  - Personalbewirtschaftung
  - Sachmittelbewirtschaftung
  - Unterrichtsorganisation und –gestaltung
  - Innere Organisation und Mitwirkung in der Schule
  - Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

### **(3) Arbeitsfeld 1: Personalbewirtschaftung**

#### 1. Qualifizierung

Ab dem ersten Jahr erfolgt eine Qualifizierung in den Arbeitsbereichen

- Personalentwicklung,
- Personalführung,
- Personalverwaltung und
- Personalrecht.

Diese Qualifizierungsmaßnahmen richten sich an die Schulleitung, erweiterte Schulleitung, Schulpersonalrat (Lehrerrat), Mitglieder der Schulentwicklungsgruppe und eingebundene Kolleginnen und Kollegen.

#### 2. Ziele des ersten Jahres:

- Festlegung und Verteilung der Kompetenzen bei Personalentscheidungen (AF 4)
- Entwurf eines Musterverfahrens bei Einstellungen
- Entwicklung einer Personalentwicklungsstrategie

#### 3. Testphase ab dem zweiten Jahr

Im zweiten Jahr werden die neuen Vorgehensweisen getestet. Dabei bleibt die Personalhoheit aber bei den ursprünglichen Stellen (Bezirksregierung/Stadt Dortmund). Personalentscheidungen werden in dieser Zeit in der Schule vorbereitet und anschließend an die noch zuständigen Stellen weitergeleitet.

#### 4. Umsetzungsphase

Nach erfolgreicher Testphase erfolgt die Personalbewirtschaftung in Eigenverantwortung der Schule, wobei die Personalamtsaufgaben (z.B. Arbeitsverträge, Rechtsberatung) von der Stadt Dortmund wahrgenommen werden.

#### 5. Mitwirkung des Schulpersonalrates (Lehrerrates)

Ab dem Zeitpunkt zu dem dem Schulleiter Dienstvorgesetztenaufgaben übertragen werden, erhält der Schulpersonalrat (Lehrerrat) die Personalratsrechte nach dem LPVG.

### **(4) Arbeitsfeld 2: Sachmittelbewirtschaftung**

1. Das RBB erhält ein eigenes Gesamtbudget vom Schulträger. Die Koordinierungsgruppe und das regionale Bildungsbüro sorgen in diesem Zusammenhang für ein entsprechendes Fortbildungsangebot und unterstützen das RBB bei diesem Entwicklungsvorhaben. Ein entsprechendes Berichtswesen und eine der Schulverwaltung angemessene Buchführung werden entwickelt und erprobt.

2. Das Budget wird vom RBB eigenständig bewirtschaftet. Die Vergabebefugnis durch das RBB wird auf 10.000 EUR angehoben. Das RBB ist berechtigt, alle zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes notwendigen Ausgaben zu tätigen. Der Schulleiter kann die Vergabebefugnis auf weitere Personen innerhalb des RBB übertragen.
3. Im Rahmen des Gebäudemanagements erfolgt eine Übertragung von 50.000 Euro aus dem Etat der Immobilienbewirtschaftung zur selbstständigen Durchführung von Kleinreparaturen an das RBB. Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch die Schulleitung. Eine Übertragbarkeit ins nächste Jahr ist gewährleistet.
4. Im Rahmen der verstärkten Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch die Schule erfolgt eine angemessene Erhöhung der Stellenzahl im Schulbüro.

### **(5) Arbeitsfeld 3: Unterrichtsorganisation**

1. Das RBB strebt eine Ausweitung und Institutionalisierung der Projekt- und Teamarbeit als Voraussetzung einer praxisnahen Unterrichtskultur und zur Sicherung einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz der Schüler an. Zu diesem Zweck werden geeignete Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt.
2. Die Einrichtung besonderer Kooperationsformen, wie sie z.B. mit dem Kooperativen Berufsgrundbildungsjahr im Bereich Versorgungstechnik entstanden ist, soll weiter ausgebaut werden.
3. Das RBB entwickelt Konzepte zur stärkeren individuellen Lernförderung, u.a. durch Ausbau der Angebote des Differenzierungsbereiches.
4. Als langfristiges Ziel wird angestrebt, die an den Berufskollegs vorhandene Fachkompetenz für andere Einrichtungen der Bildungslandschaft Dortmund nutzbar zu machen und das RBB zu einem Regionalen Berufsbildungszentrum auszubauen.
5. Der Schulträger unterstützt die o.g. Ziele durch eine entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung des RBB sowie durch organisatorische Unterstützung.

### **(6) Arbeitsfeld 4: Innere Organisation und Mitwirkung**

1. Die Mitwirkung aller an den Entscheidungsprozessen des RBB Beteiligten ist ein wesentlicher Bestandteil seines Selbstverständnisses. Daher sollen alle Möglichkeiten einer sinnvollen wie zweckmäßigen Weiterentwicklung zu mehr Transparenz, Dezentralisierung und Demokratie wahrgenommen werden. Zur Erreichung dieser Ziele wird eine Schulentwicklungsgruppe eingerichtet, die der Lehrer- und Schulkonferenz entsprechend geeignete Maßnahmen vorschlägt.
2. In einem ersten Schritt wird eine Aufbauorganisation geschaffen, die auf dieser Grundlage für die einzelnen Bereiche und Ebenen Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten

definiert. Dies schließt neue Denkansätze im Sinne eines Co-Managements zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und den Bildungsgang- und Fachkonferenzen sowie den zuständigen Vertretungsorganen ein.

3. Das Robert-Bosch-Berufskolleg beteiligt sich an dem Projekt: Erprobung und Durchführung besonderer Formen und Inhalte der Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitgestaltung in großen Schulsystemen, begleitet durch die Technologieberatungsstelle beim DGB, Landesbezirk NRW e.V. und dem MSWF.
4. Die Ausstattung der Schulleitung mit Dienstvorgesetzeneigenschaften darf der Forderung nach mehr Selbstständigkeit und Demokratie nicht entgegenwirken. Um den Schulpersonalrat (Lehrerrat) auf seine erweiterten Aufgaben und Zuständigkeiten vorzubereiten, hat er Anspruch auf kontinuierliche Qualifizierung. An den Fortbildungskosten müssen sich der Schulträger und das Land NRW beteiligen.

#### **(7) Arbeitsfeld 5: Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung**

1. Qualitätssicherung soll der Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit dienen. Hierzu gehören alle systematisch geplanten Maßnahmen, die den Unterricht und die unterrichtlichen Ergebnisse verbessern und damit den SchülerInnen zugute kommen. Zur Rechenschaftslegung werden die qualitätssichernden Maßnahmen sowie deren Ergebnisse offengelegt.
2. Zur Durchführung der Qualitätssicherung in unserer Schule wird aus dem Kollegium heraus eine „Expertengruppe“ von EvaluationsberaterInnen gebildet. Diese werden durch Fortbildungen mit konkreten Konzepten zur Umsetzung von Qualitätssicherung an Schulen vertraut gemacht.
3. Die Expertengruppe entwickelt in der Vorlauf- und Vorbereitungsphase ein konkretes Umsetzungsmodell, mit dem die Einführung der qualitätssichernden Maßnahmen in den Bildungsgängen erfolgen soll.
4. In der zweiten Phase werden die entwickelten Maßnahmen in einigen Bildungsgängen exemplarisch erprobt.
5. In der dritten Phase erfolgt die Übertragung der QS-Maßnahmen auf weitere Bildungsgänge.

**§ 10**

**Zeitlicher Entwicklungshorizont**

Sofern in § 9 keine abweichenden Zeiträume oder Zeitpunkte beschrieben sind wird für die konkrete Planung und ggf. teilweise Umsetzung der schulischen Entwicklungsvorhaben eine zweijährige Vorlauf- und Vorbereitungsphase - vgl. § 8 Abs. 1 – vereinbart.

**§ 12**

**Allgemeine Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Veränderungen und Fortschreibungen, die im Entwicklungsprozess notwendig werden sollten.

Dortmund, den .....

---

für die Schule, OStD Willi Dieckerhoff

---

für die Stadt Dortmund

---

für die Bezirksregierung Arnsberg

---

für die Projektleitung